



Reglement Berufliche Vorsorge

Das Reglement ist bis 01. Dezember 2022 gültig

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

REGLEMENT BERUFLICHE VORSORGE
der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

vom 1. Januar 2021

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
Gesetzliche Grundlagen	III
Abkürzungen / Begriffe	IV
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Organisation der Personalvorsorge	2
B. KREIS DER VERSICHERTEN	3
Art. 3 Aufnahme in die Vorsorge	3
Art. 4 Beginn der Versicherung	5
Art. 5 Beendigung der Versicherung	5
Art. 6 Gesundheitsprüfung und – vorbehalte	5
Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht	7
Art. 8 Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58	9
Art. 9 Versicherter Lohn	10
Art. 10 Lohnänderungen	10
C. VORSORGELEISTUNGEN	12
Art. 11 Leistungsübersicht	12
Art. 12 Auszahlung der Leistungen	12
Art. 13 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	13
Art. 14 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	15
Art. 15 Verrechnung	16
Art. 16 Abtretungs- und Verpfändungsverbot	16
Art. 17 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	16
Art. 18 Ehescheidung	17
Art. 19 Altersguthaben	19
Art. 20 Rentenanspruch	21
Art. 21 Altersrente	21
Art. 22 Alterskapital	22
Art. 23 Vorzeitige Pensionierung	22
Art. 24 Teilpensionierung	23
Art. 25 AHV-Überbrückungsrente	23
Art. 26 Aufgeschobene Pensionierung	24
Art. 27 Pensionierten-Kinderrente	24
D. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN	25
Art. 28 Begriffe	25
Art. 29 Anspruchsvoraussetzungen	25
Art. 30 Invalidenrente	27
Art. 31 Invaliditätskapital	27
Art. 32 Invaliden-Kinderrente	28
Art. 33 Weiterführung des Altersguthabens und Beitragsbefreiung	28
Art. 34 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision	29
E. TODESFALLEISTUNGEN	29
Art. 35 Ehegattenrente	29
Art. 36 Anspruch des geschiedenen Ehegatten	30
Art. 37 Lebenspartnerrente	31
Art. 38 Waisenrente	32
Art. 39 Todesfallkapital	33

F.	AUSTRITTSLEISTUNGEN	33
Art. 40	Freizügigkeit	33
G.	FINANZIERUNG	35
Art. 41	Finanzierungsverfahren	35
Art. 42	Beiträge	36
Art. 43	Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder	36
H.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	40
Art. 44	Versicherungstechnische Überprüfung	40
Art. 45	Versicherungstechnischer Fehlbetrag.....	40
I.	Teil oder Gesamtliquidation	41
Art. 46	Teil oder Gesamtliquidation.....	41
Art. 47	Lücken im Reglement	41
Art. 48	Gerichtsstand	42
Art. 49	Anpassung des Reglements.....	42
Art. 50	Übergangsbestimmungen	42
Art. 51	Inkrafttreten	47
Anhang 1	Umwandlungssätze	48
Anhang 2	Maximales Altersguthaben	49

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

Gesetzliche Grundlagen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (5. Teil des ZGB) vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20. März 1981
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Abkürzungen / Begriffe

Abs.	Absatz
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Rententalter	Das AHV-Rententalter wird am Monatsersten nach Vollendung des massgebenden Rentenalters gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG erreicht (Stand 2021: 64. Altersjahr für Frauen und 65. Altersjahr für Männer).
Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen
Arbeitgeber	Stadt Frauenfeld, weitere Körperschaften und Firmen, die der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind. Im Anschlussvertrag werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt: a. die Einzelheiten der Vertragsauflösung b. das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung
Arbeitnehmer	Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen.
Art.	Artikel
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht http://www.ostschweizeraufsicht.ch
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich http://www.aeis.ch
BVG-Alter	Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr
Destinatäre	Begünstigte gemäss Stiftungsurkunde
ff.	folgende / folgende Seiten
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Maximale AHV-Altersrente	Maximale AHV-Altersrente gemäss Publikation des EDI, Rentenskala 44
Oberer BVG-Grenzbetrag	300 Prozent der maximalen AHV-Altersrente
Obligatorische Vorsorge	Die obligatorische berufliche Vorsorge deckt die gesetzlichen Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität gemäss BVG. Zusammen mit der AHV/IV soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in adäquater Weise ermöglicht werden.
Pensionierung	Aufgabe der Erwerbstätigkeit mit Bezug der Altersleistungen zwischen dem frühest möglichen und dem spätest möglichen Rententalter.
Rentenbezüger	Bezüger von Vorsorgeleistungen in Form von Alters-, Ehegatten- oder Partner-, Kinder-, Invaliden- oder Scheidungsrenten.
Reglementarisches Rententalter	Als reglementarisches Rücktrittsalter gelten für Frauen und Männer die im Zeitpunkt des Eintrittes des Vorsorgefalles gültigen jeweiligen AHV-Rententalter.

Sicherheitsfonds BVG	Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Stiftung	Pensionskasse der Stadt Frauenfeld
Stifterin	Stadt Frauenfeld
usw.	und so weiter
Überobligatorische Vorsorge	Der Anteil aller reglementarischen Vorsorgeleistungen, der das gesetzliche Minimum gemäss BVG übersteigt.
Versicherter	Arbeitnehmer, welcher der Versicherung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements untersteht sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.
vgl.	vergleiche
Vorsorgefall	Der Vorsorgefall Alter tritt bei Pensionierung ein. Der Vorsorgefall Tod tritt mit dem Tod des Versicherten ein. Der Vorsorgefall Invalidität tritt bei Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente der IV ein.
z.B.	zum Beispiel

Personenbezeichnungen sind, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, stets auf alle Geschlechter anwendbar.

Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die reglementarischen Bestimmungen, die sich auf Ehepartner beziehen, schliessen in diesem Reglement eingetragene Partner mit ein, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Ehescheidung sinngemäss.

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 28.01.2015 das folgende Vorsorgereglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Zweck

- | | | |
|----------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Träger der Personalvorsorge | 1 | Unter dem Namen "Pensionskasse der Stadt Frauenfeld" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Frauenfeld. |
| Zweck der Vorsorge | 2 | Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Die Stiftung versichert die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber und ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. |
| | 3 | Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Zur Erreichung des Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherte und Begünstigte sein muss. Der Zweck kann auch durch die Erbringung von Leistungen zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien an andere steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen erfüllt werden, die zugunsten der Destinatäre bestehen. Sie kann Risiken bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft versichern. |
| Register für berufliche Vorsorge | 4 | Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Thurgau unter der Ordnungsnummer TG 0075 eingetragen und dem schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen. |
| BVG-Leistungsgarantie | 5 | Als im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung gewährt sie mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG und deren Verordnungen. Sie führt zu diesem Zweck individuelle Schattenrechnungen, aus denen das Altersguthaben und/oder die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen. |
| | 6 | Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anderslautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. In der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin Zivilrecht, soweit dieses nicht durch BVG, FZG oder WEFV aufgehoben worden ist. |

- | | | |
|--------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | 7 | Die Stiftung führt eine Vorsorgeeinrichtung auf eigene Rechnung nach den Bestimmungen dieses Reglements. Sie ist eine Beitragsprimatkasse im Sinne des FZG. |
| Haftung | 8 | Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Staatsgarantie zum Tragen kommt. |
| Freiwillige Versicherung | 9 | Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern, die mit mehreren Arbeitgebern bzw. Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen (Art. 46 BVG). |

Art. 2 Organisation der Personalvorsorge

- | | | |
|--------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stiftungsrat | 1 | Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung gemäss Art. 51a BVG. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben. |
| Organisation | 2 | Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung sowie die Aufgaben des Stiftungsrates und die weiteren Organe sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt. |
| Kontrolle | 3 | Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind zusammen mit dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. |
| | 4 | Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Er prüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen, insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen. |
| Weitere Reglemente | 5 | Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden können. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. |
| | 6 | Der Stiftungsrat kann zusätzlich ein Kurzreglement zur vereinfachten Information der Versicherten genehmigen. |

Inhalt des Vorsorgereglements	7	Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Versicherten, Arbeitgeber und Stiftung. Für die Rechte und Pflichten der Versicherten und Anspruchsberechtigten ist ausschliesslich dieses Reglement massgebend.
Information der Versicherten	8	Jedem Versicherten wird jährlich sowie bei Heirat, Scheidung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Eingang von Freizügigkeitsleistungen, persönlichen Einkäufen, Lohnänderungen und bei weiteren, für die Vorsorge wesentlichen Änderungen, ein Vorsorgeausweis abgegeben. Dieser gibt über die Höhe der versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, das Altersguthaben sowie die Beiträge an die Stiftung Auskunft. Die Stiftung informiert die Versicherten zudem jährlich über die Jahresrechnung, die Organisation und die Finanzierung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
	9	Auf Anfrage hin werden den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso erteilt die Stiftung dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über den Stand seiner Versicherung sowie den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.
	10	Den austretenden Versicherten übergibt die Stiftung eine Austrittsabrechnung, aus der die Berechnung der reglementarischen Austrittsleistung, die Höhe der reglementarischen Austrittsleistung, die Höhe der minimalen Austrittsleistung nach dem FZG und die Höhe des Altersguthabens nach dem BVG ersichtlich sind.

B. KREIS DER VERSICHERTEN

Art. 3 Aufnahme in die Vorsorge

Aufnahmebedingungen	1	In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer im Dienste der Stadt Frauenfeld und der angeschlossenen Arbeitgeber aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und vom Arbeitgeber einen Jahreslohn erhalten, der den im Vorsorgeplan festgelegten Mindestlohn übersteigt.
Ausnahmen	2	In die Personalvorsorge werden nicht aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmer, die das AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben. b. Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Arbeitnehmer von dem

Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Wird vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Dauer drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. Die Zeitdauer von mehreren aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitseinsätzen wird zusammengezählt, wenn kein Unterbruch länger als drei Monate gedauert hat.

- c. Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.
- d. Arbeitnehmer, deren Jahresbruttolohn unterhalb von 50 Prozent der Eintrittsschwelle BVG liegt. Davon ausgenommen sind Lernende. Für sie gilt die Eintrittsschwelle BVG.
- e. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
- f. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen, nicht angeschlossenen Arbeitgebern werden in der Stiftung nicht versichert.
- g. Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden und sich freiwillig versichern möchten. Ausnahmen hiervon sind separat in diesem Reglement aufgeführt.
- h. Behördenmitglieder der angeschlossenen Arbeitgeber, die den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG nicht erreichen.

Aufnahmezeitpunkt

³

Die Aufnahme in die Vorsorge erfolgt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Sparprozess für die Altersvorsorge beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Wiedereintritt

⁴

Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt. Vorbestehende Versicherungsjahre werden nicht angerechnet.

Teilinvalidität

⁵

Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Stiftung im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Der im Vorsorgeplan erwähnte Mindestlohn wird entsprechend dem Rentenanspruch der IV gekürzt.

Art. 4 Beginn der Versicherung

- Eintritt ¹ Der Eintritt in die Stiftung erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit macht.

Art. 5 Beendigung der Versicherung

- Austritt ¹ Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Invalidenrente oder eine Altersrente der Stiftung besteht, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten. Bei Teilinvaliden erfolgt der Austritt im Umfang des aktiven Teils gemäss Art. 10 Abs. 10. Der Austritt erfolgt jeweils auf den Tag genau.
- Wechsel des Arbeitgebers ² Wechselt der Versicherte innerhalb der Stiftung den Arbeitgeber, so entfällt die Abrechnung für den Austritt und den Wiedereintritt (vgl. Art. 3 Abs. 4). Für die Anpassung des versicherten Lohnes gilt Art. 10.
- Nachdeckung ³ Ausgetretene Versicherte bleiben während eines Monats für die Risiken Invalidität und Tod versichert, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein neues Vorsorgeverhältnis entsteht. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

Art. 6 Gesundheitsprüfung und – vorbehalte

- Gesundheitsprüfung ¹ Die Stiftung kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und ihn auf ihre Kosten von einem durch sie bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Der Versicherte entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.
- ² Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.
- ³ Hat der Versicherte bei der Gesundheitsprüfung eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so kann die Stiftung nachträglich noch einen Gesundheitsvorbehalt anbringen; dieses Recht erlischt 6 Monate, nachdem die Stiftung von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat. Ist der Invaliditäts- oder Todesfall bereits eingetreten und

		wurde der Leistungsfall durch das nicht oder unrichtig angezeigte Leiden beeinflusst, so kann die Stiftung ihre Leistungen mit schriftlicher Mitteilung an den Versicherten oder Hinterlassenen auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG reduzieren; die Mitteilung muss dem Versicherten oder Hinterlassenen innerhalb von 3 Monaten zugestellt werden, nachdem die Stiftung von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.
Vorbehalt	4	Gestützt auf das Ergebnis der Untersuchung ist die Stiftung berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen, Vorbehalte anzubringen und den Versicherungsschutz einzuschränken. Die Stiftung kann sich dazu auch auf die Vorbehalte des Versicherers stützen.
	5	Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten innert zweier Monaten nach Erhalt des Arztberichtes schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Befunde.
	6	Im Bereich der obligatorischen Vorsorge haben Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen keine Gültigkeit.
Rekurs	7	Gegen den Entscheid der Stiftung kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Stiftungsrat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zudem sind die relevanten Nachweise dem Rekursschreiben beizulegen.
	8	Der Stiftungsrat kann den Versicherten anhören.
	9	Der Entscheid des Stiftungsrates ist abschliessend.
Dauer des Vorbehaltes	10	Gesundheitsvorbehalte werden für höchstens fünf Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen.
Kürzung	11	Wird der Versicherte während dieser Zeit infolge eines vom Vorbehalt erfassten Leidens invalid oder stirbt er aus diesem Grund, so werden die Invaliden- und Todesfallleistungen der Stiftung lebenslänglich auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG reduziert.
Vorbehaltfreie Leistungsteile	12	Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen der obligatorischen Vorsorge sowie • für die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren. • In beiden Fällen: Die Leistung ist aber maximiert auf die reglementarische Leistung.

Geburtsgebrechen und
Kindheits-Invalidität

- ¹³ Für Versicherte mit einem Geburtsgebrechen oder Versicherte, die als Minderjährige erwerbsunfähig wurden, gelten für die anwartschaftlichen Invaliditätsleistungen die Bestimmungen nach Art. 23 BVG und für anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen nach Art. 18 BVG. Es werden nur die Leistungen der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht

Beim Eintritt und während
der Zugehörigkeit zur
Personalvorsorge

- ¹ Der Arbeitgeber meldet der Stiftung alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllen. Er meldet der Stiftung unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Er meldet ferner Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentlichen Ereignisse, wie insbesondere Lohnänderungen.
- ² Jeder Versicherte hat alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung, die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 13 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft. Der Versicherte hat der Stiftung die Abrechnung über die Austrittsleistung zur Verfügung zu stellen.
- ³ Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemässen Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern.
- ⁴ Bei seinem Arbeitsantritt muss der Versicherte die Überweisung seines Vorsorgeguthabens verlangen, über die er bei Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt. Ausserdem muss der Versicherte resp. die Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung die Stiftung über seine persönliche Vorsorge informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
- a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - c. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt der Heirat Anspruch gehabt hätte; Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen

Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben der Stiftung den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 01.01.1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt;

- d. gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
- e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
- f. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Stiftung;
- g. sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung.

⁵ Jeder Versicherte hat unverzüglich und unaufgefordert alle Angaben und Nachweise wahrheitsgetreu in einer der Landessprachen der Schweiz (oder amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch) zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur ordentlichen Verwaltung der Vorsorge erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen sowie einen allfälligen Lebenspartner und diesbezügliche Änderungen. Der Versicherte hat der Stiftung die Abrechnung über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

⁶ Invalide haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u.a.) unverzüglich zu melden.

⁷ Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller seiner AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Beim Austritt

⁸ Beim Austritt aus der Personalvorsorge hat der Versicherte der Stiftung rechtzeitig im Voraus, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Austritt, anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.

- Verletzung der Meldepflicht
- 9 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen für den Versicherten oder einen Anspruchsberechtigten ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten ergeben.
- 10 Bei unwahren Angaben der Versicherten über ihren Gesundheitszustand ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies den Versicherten oder dem Anspruchsberechtigten innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.
- 11 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 15 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern.
- Schweigepflicht
- 12 Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.
- 13 Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung, die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten sowie weitere erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Anmeldung zur Versicherung, der internen oder externen Verwaltungsstelle oder der Versicherungsgesellschaft übermittelt. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten, soweit erforderlich, und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes an Mit- oder Rückversicherer weitergeben.

Art. 8 Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 58

- Anspruch auf Weiterführung der Versicherung
- 1 Wird das Arbeitsverhältnis des Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, kann die Versicherung auf Antrag des Versicherten weitergeführt werden. Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Stiftung festgelegt.
- 2 Der Versicherte wählt, wie er die Vorsorge weiterführen möchte. Zur Wahl stehen:
- unveränderter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität;
 - im gleichen Umfang reduzierter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität;
 - unveränderter versicherter Lohn für die Risiken Tod und Invalidität, reduzierter versicherter Lohn für die Altersvorsorge;
 - unveränderter versicherter Lohn für die Risiken Tod und Invalidität, keine Weiterführung der

Sparbeiträge für die Altersvorsorge mit unverändertem versichertem Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität.

- 3 Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- Beiträge 4 Der Versicherte bezahlt die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die entsprechenden Beiträge.
- Ende 5 Die Versicherung endet
- a. im Zeitpunkt des Todes des Versicherten;
 - b. mit Eintritt der Invalidität;
 - c. bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters;
 - d. mit Kündigung der Versicherung durch den Versicherten;
 - e. auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt.
- 6 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Versicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- 7 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 9 Versicherter Lohn

- 1 Der Jahreslohn, der Koordinationsbetrag, der versicherte Lohn sowie ein allfälliges Maximum und Minimum sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 10 Lohnänderungen

Zeitpunkt

- 1 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Personalvorsorge, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.
- 2 Bei einer dauernden und schriftlich vereinbarten unterjährigen Änderung des Beschäftigungsgrades oder bei einer dauernden unterjährigen Lohnänderung werden der versicherte Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG. Bei Versicherten im Stundenlohn muss die Änderung des Beschäftigungsgrads mindestens 10 Prozent be-

- tragen und vertraglich für mindestens 3 Monate vereinbart werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Mutation der Stiftung zu melden.
- Vorübergehende Lohnreduktion
- 3 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit (inkl. Kurzarbeit), Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Arbeitsvertrag unter Anrechnung von Taggeldleistungen, mindestens aber nach Art. 324a OR oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 4 Verlängert die Versicherte die Dauer des gesetzlichen oder arbeitsvertraglichen Mutterschaftsurlaubs, so gelten die Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub nach Absatz 5 ff.
- Arbeitsunterbruch (unbezahlter Urlaub)
- 5 Bewilligt der Arbeitgeber unbezahlten Urlaub, bleibt die Versicherung nur bestehen, sofern die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiterhin entrichtet werden.
- 6 Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu einem Monat bleiben die Versicherung und die Beitragspflicht unverändert.
- 7 Dauert der Unterbruch länger als ein Monat, so bleibt die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität bestehen, der Sparprozess wird hingegen ab dem zweiten Monat des unbezahlten Urlaubs unterbrochen. Die Risikoversicherung und -beiträge bleiben unverändert.
- 8 Dauert der Unterbruch länger als 12 Monate, wird per Beginn des Unterbruches der Austritt aus der Stiftung vorgenommen. Wird während des Unterbruchs die Dauer über 12 Monate hinaus verlängert, so erfolgt der Austritt per Ende der bezahlten Versicherungsdauer.
- 9 Nach Ablauf des unbezahlten Urlaubes kann der Versicherte die fehlenden Altersgutschriften im Sinne von Art. 44 freiwillig einkaufen.
- Teilinvalidität
- 10 Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn gemäss der verbleibenden Resterwerbsfähigkeit nach Art. 30 reduziert und als aktiver Teil weitergeführt. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Lohnanpassungen.

C. VORSORGELEISTUNGEN

Art. 11 Leistungsübersicht

Leistungsarten	1	Die Stiftung erbringt nachstehende Leistungen: <ol style="list-style-type: none"> a. Altersrenten oder Alterskapital (Art. 22); b. AHV-Überbrückungsrente (Art. 26); c. Pensionierten-Kinderrenten (Art. 28); d. Invalidenrenten (Art. 29); e. Invaliditätskapital (Art. 32); f. Invaliden-Kinderrenten (Art. 33); g. Beitragsbefreiung (Art. 34); h. Ehegattenrenten (Art.36); i. Lebenspartnerrenten (Art.38); j. Waisenrenten (Art.39); k. Todesfallkapital (Art.40); l. Freizügigkeit (Art.41)
Leistungsumfang	2	Die Leistungen für Invalide und Hinterlassene mit Ausnahme der Lebenspartnerrente werden bei einem Vorsorgefall infolge Krankheit oder Unfall gewährt. Die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen (Art. 13) bleiben vorbehalten. Die Lebenspartnerrente wird ausschliesslich bei Tod durch Krankheit erbracht.

Art. 12 Auszahlung der Leistungen

Voraussetzung	1	Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Die Stiftung kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis (Bestätigung der Gemeinde, Ausweiskopie inkl. Bankgutschrift der letzten AHV-Rentenzahlung) anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren, wenn der Lebensnachweis nicht erbracht wird.
Zeitpunkt	2	Fällige Renten werden in monatlichen Raten, jeweils zu Beginn eines Monats erbracht.
	3	Beginnt die Leistungspflicht der Stiftung im Laufe eines Monats, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. Dies gilt auch bei der Herabsetzung der Leistungen infolge eines verminderten Invaliditätsgrades, die jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats vorgenommen werden.

Kapital	4	Vorsorgeleistung in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn die Stiftung gesicherte Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
Auszahlung	5	Die Leistungen werden auf das der Stiftung gemeldete, auf den Begünstigten lautende Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat am Wohnsitz der versicherten Person überwiesen. Bei Wohnsitz im übrigen Ausland hat die begünstigte Person auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf das die Leistung überwiesen werden kann.
Vorsorgliche Einstellung der Rentenzahlung	6	Die Stiftung stellt ihre Invalidenleistungen ab dem Zeitpunkt vorsorglich ein, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat.
Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	7	Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.
	8	Der Rückforderungsanspruch erlischt ein Jahr nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistungen.
Währung	9	Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.
Vorleistungspflicht	10	Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist diejenige Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).
	11	Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Stiftung lediglich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Stiftung endgültig feststeht.

Art. 13 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

Koordination	1	Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die regulatorischen Leistungen mit Ausnahme der Beitragsbefreiung, des Invaliditätskapitals und des Todesfallkapitals auf das gesetzliche Minimum begrenzt und der Anspruch auf Lebenspartnerrente entfällt. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Vorsorgeplans.
--------------	---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Überversicherung
- 2 Bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit gilt die Einschränkung gemäss Abs. 1 nur für den Teil, der Gegenstand der Versicherung gemäss UVG bzw. MVG ist.
- 3 Die Stiftung kürzt die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als mutmasslich entgangener Verdienst nach dem AHV-Rentenalter gilt derjenige, der unmittelbar vor der Pensionierung festgestellt wurde.
- 4 Die von der Stiftung gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- und Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.
- Anrechenbare Einkünfte
- 5 Als anrechenbare Einkünfte gelten die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung von in- und ausländischen Sozialversicherern und Vorsorgeeinrichtungen, die den Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses ausgerichtet werden wie:
- a. Die Leistungen der AHV oder IV;
 - b. Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c. Die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. Die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zu 50 Prozent vom Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e. Die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f. Die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen oder zumutbare Erwerbseinkommen resp. die Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Bei einer provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 8a IVG kann das Zusatzeinkommen nur nach Art. 26a Abs. 3 BVG angerechnet werden.
 - h. Gemäss Art. 24a Abs. 6 BVV 2 wird dem verpflichteten Ehegatten der bei einer Ehescheidung dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil weiterhin angerechnet.
- 6 Nicht angerechnet werden Hilfflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen, private Versicherungsleistungen sowie der eigene Verdienst des überlebenden Ehegatten und der Waisen.

- 7 Nicht als Leistung oder Einkommen angerechnet wird das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.
- 8 Kapitalleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen. Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt.
- 9 Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung gleicht die Leistungskürzung der Unfallversicherung nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quarter UVG oder die Leistungskürzung der Militärversicherung nach Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.
- Kürzungen
- 10 Die Stiftung kürzt die Leistungen im gleichen Verhältnis wie die AHV/IV die Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 11 Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
- 12 Die Stiftung hat Voraussetzungen und Umfang einer Kürzung zu überprüfen. Sie ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- Haftpflichtansprüche
- 13 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein.
- 14 Stehen dem Versicherten weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss Abs. 15 übersteigen, so ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nach Abs. 9 nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Stiftung abtreten.

Art. 14 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

- Obligatorische Anpassung
- 1 Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die länger als drei Jahre gelaufen sind, werden bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
- 2 In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen ab-

gegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen.

Anpassung nach finanzieller
Möglichkeit

³ Die Anpassung der übrigen laufenden Renten an die Preisentwicklung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber. Zur Finanzierung wird durch periodische oder einmalige Beiträge des Arbeitgebers, der Versicherten und allfällige Zuwendungen aus dem freien Vermögen eine Rückstellung "Teuerungsfonds" gebildet. Über die Verwendung des Teuerungsfonds entscheidet der Stiftungsrat nach vorgängiger Anhörung der Arbeitgeber.

Art. 15 Verrechnung

Verrechnung

¹ Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 16 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Abtretungs- und
Verpfändungsverbot

¹ Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Überweisung von Vorsorgeguthaben im Falle von Ehescheidung.

Art. 17 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Vorbezug

¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem regulatorischen Rentenalter die Auszahlung eines Betrages für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Kürzung der Versicherungsleistungen

² Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.

³ Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.

Verpfändungen

⁴ Der Versicherte kann den Anspruch auf Versicherungs- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

⁵ Bei einer Verpfändung ergeben sich keine Leistungskürzungen. Eine Pfandverwertung hat hingegen die gleiche Wirkung wie ein Vorbezug.

Zustimmung des Ehegatten
oder des Lebenspartners

⁶ Der Ehegatte muss dem Vorbezug oder der Verpfändung schriftlich zustimmen. Jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss

amtlich beglaubigt sein. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

Information des Lebenspartners

7 Besteht eine Lebenspartnerschaft nach Art. 37, so zahlt die Stiftung den Vorbezug erst aus, wenn der Lebenspartner mit Unterschrift bestätigt, über den Vorbezug informiert worden zu sein. Die Stiftung kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Besondere Bestimmungen

8 Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem "Regulativ Wohneigentumsförderung".

Art. 18 Ehescheidung

Grundsätze

1 Bei Ehescheidung befindet das zuständige schweizerische Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 bis 124e ZGB. Dabei können im Rahmen des Vorsorgeausgleichs Austrittsleistungen, Altersrenten und nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters lebenslängliche Invalidenrenten geteilt werden.

2 Für den Vorsorgeausgleich sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig. Ausländische Entscheidungen über eine Aufteilung von Ansprüchen gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen werden nicht anerkannt.

3 Bei invaliden Versicherten, die das Rentenalter bei Einreichung der Ehescheidung noch nicht erreicht haben, ist als Austrittsleistung diejenige massgebend und gegebenenfalls zu teilen, auf die der invalide Versicherte beim Wegfall der Invalidität Anspruch hätte.

4 Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.

Verwendung

5 Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Anspruchs auf Austrittsleistungen oder einer zu teilenden Rente richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

Teilung der Austrittsleistung:
Kürzung Altersguthaben und Leistungen

6 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben mit Rechtskraft des Scheidungsurteils um den beanspruchten Betrag vermindert. Bei Teilinvalidität wird der zu übertragende Betrag soweit möglich dem aktiven Teil belastet.

7 Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.

8 Die Stiftung kürzt die Anwartschaften auf die Altersleistungen und auf die versicherten Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfalle, sofern sie von der Höhe

- des Altersguthabens abhängig sind (mögliche künftige Leistungen).
- 9 Die Stiftung kürzt bereits laufende Invalidenrenten, sofern diese von der Höhe des Altersguthabens abhängig oder lebenslänglich sind.
- 10 Die Stiftung kürzt die laufenden und anwartschaftlichen Leistungen der obligatorischen Vorsorge (lebenslängliche BVG-Invalidenrente und abhängige Leistungen).
- Teilung laufender Rentenleistungen:
Kürzung Leistungen
- 11 Wird im Rahmen der Ehescheidung ein Teil einer laufenden Rentenleistung dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochen, so wird die laufende Rente an den Versicherten um den zugesprochenen Betrag vermindert. Die Teilung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung.
- 12 Die laufende Rentenleistung an den Versicherten wird so vermindert, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Rentenanteil konstant bleibt. Die Stiftung kürzt die von der Rentenhöhe abhängigen Anwartschaften auf mögliche künftige Leistungen entsprechend.
- Scheidungsrente
- 13 Der dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochene Rententeil wird von der Stiftung nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente an den berechtigten Ehegatten (Scheidungsrentner) umgerechnet. Diese neue Scheidungsrente begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen. Das Verhältnis von obligatorischer zu überobligatorischer Leistung bleibt dabei erhalten.
- 14 Eine Kapitalabfindung an den berechtigten Ehegatten anstelle der bar auszuzahlenden Scheidungsrente ist nicht möglich.
- 15 Liegt kein Grund für die Barauszahlung vor, wird die Scheidungsrente nach den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners übertragen. Dies gilt ebenfalls, wenn er die Übertragung ausdrücklich verlangt, gestützt auf Art. 22e Abs. 2 2. Satz FZG.
- 16 Die Stiftung überträgt – anstelle der Scheidungsrente an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners – eine einmalige Kapitalabfindung an die Vorsorgeeinrichtung, sofern der Scheidungsrentner der Kapitalabfindung zustimmt. Die Umrechnung von Scheidungsrenten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Übertragung gültig sind. Mit der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des Scheidungsrentners gegenüber der Stiftung abgegolten.
- 17 Die Berechtigung oder Verpflichtung zu einer Scheidungsrente ist der Stiftung mitzuteilen. Der berech-

- tigte Ehegatte muss die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten zudem bis zum 15. November über seinen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung informieren. Falls die notwendigen Angaben für die Übertragung fehlen, überweist die Stiftung die Scheidungsrente frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
- Wiedereinkauf ¹⁸ Der Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung ganz oder teilweise wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung gelten sinngemäss (vgl. Art. 43).
- ¹⁹ Ein solcher Einkauf wird dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben, aufgeteilt entsprechend dem Verhältnis bei der Auszahlung. Die zuvor reduzierten anwartschaftlichen Leistungen erhöhen sich entsprechend.
- Einbringen der Ansprüche der Versicherten gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen ²⁰ Übersteigt die aufgrund eines Scheidungsurteils zugunsten eines Versicherten an die Stiftung übertragene Einlage oder Scheidungsrente den maximal möglichen Einkaufsbetrag in die reglementarischen Leistungen, wird der übersteigende Teil analog Art. 43 Abs. 2 verwendet.
- Informationspflicht des Versicherten ²¹ Der begünstigte Versicherte hat die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten über die gegebenenfalls geänderte Zahlungsadresse zu informieren (z.B. bei Austritt, Barauszahlung infolge Pensionierung, bei Übertrag an Freizügigkeitseinrichtung bei fehlender Einkaufsmöglichkeit usw.).
- Verrechnung gegenseitiger Ansprüche ²² Die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche auf Austrittsleistungen oder zugesprochene Rententeile ist möglich. Die Umrechnung von Renten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens gültig waren. Massgebend ist die zugesprochene Rentenhöhe vor der Umrechnung in die Scheidungsrente.
- Pensionierung während Scheidungsverfahren ²³ Erfolgt bei einem Versicherten während dem laufenden Scheidungsverfahren die Pensionierung, so kürzt die Stiftung die Rente, wenn eine Austrittsleistung zu übertragen ist. Zum Ausgleich gemäss Art. 19g FZV für die zwischenzeitlich zu hohen Rentenzahlungen kürzt die Stiftung ausserdem die zu übertragende Austrittsleistung und reduziert die Rente zusätzlich.

Art. 19 Altersguthaben

Beginn der Altersvorsorge

- ¹ Für jeden Versicherten wird nach Eingang einer Freizügigkeitsleistung, spätestens ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 24. Altersjahres folgt, ein individuelles Altersguthaben geführt.

- Zusammensetzung des Altersguthabens
- 2 Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil.
- 3 Der obligatorische Teil entspricht dem Mindest-Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.
- Führung des Altersguthabens
- 4 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
- a. die Altersgutschriften;
 - b. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Eintrittsleistungen);
 - c. gegebenenfalls weitere Einlagen (wie Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum, Einkäufen oder Übertragungen infolge Ehescheidung, Einkäufe nach Art. 43 Einlagen des Arbeitgebers oder der Stiftung usw.);
 - d. die Zinsen.
- 5 Dem Altersguthaben werden die zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung belastet.
- 6 Die Summe der Grössen aus Abs. 4 und 5 bildet das Altersguthaben.
- Planwahl
- 7 Der aktive Versicherte hat bei Aufnahme in die Versicherung, frühestens ab Beginn des Sparprozesses, die Möglichkeit, zwischen mehreren alternativen Sparplänen zu wählen und somit die Höhe der zukünftigen Altersleistungen selbst mit zu bestimmen, sofern dies im Vorsorgeplan so vorgesehen ist. Vor Beginn des Sparprozesses und bei Unterbleiben einer ausdrücklichen Wahl ab Beginn des Sparprozesses wird der Versicherte in den Plan A aufgenommen.
- 8 Jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres besteht die Möglichkeit, den Plan zu wechseln. Der Planwechsel muss bis zum 31.12. des Vorjahres gemeldet werden.
- Altersgutschriften
- 9 Die jährlichen Altersgutschriften bemessen sich in Prozenten des versicherten Lohns. Die Höhe und die Aufteilung der Altersgutschriften auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- Zins
- 10 Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 11 Wird eine Eintrittsleistung oder Einlage eingebracht, so wird diese im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.
- 12 Eine allfällige zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung und eventuelle Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

- 13 Scheidet ein Versicherter infolge Pensionierung oder wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins pro rata temporis berechnet.
- 14 Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Stiftungsrat legt den Zins Anfang Jahr für das laufende Jahr fest und teilt diesen den Versicherten in geeigneter Form mit.
- 15 Unterschiedliche Zinssätze, die nach objektiven Kriterien (z.B. obligatorisches oder überobligatorisches Altersguthaben) angewendet werden, sind zulässig.
- Endaltersguthaben ohne Zins, nach BVG 16 Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos gemäss BVG per massgebendem Zeitpunkt, erhöht um die Altersgutschriften gemäss BVG für die vom massgebenden Zeitpunkt an bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter fehlende Zeit, ohne Zins.
- 17 Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG wird für die Festlegung der obligatorischen Versicherungsleistungen gemäss BVG herangezogen.

Art. 20 Rentenanspruch

- Beginn 1 Der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters. Vorbehalten bleibt die Pensionierung gemäss Art. 24 und Art. 26.
- Ende 2 Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.

Art. 21 Altersrente

- Höhe 1 Die Höhe der Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens. Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung werden berücksichtigt. Der Stiftungsrat legt die Umwandlungssätze im Anhang 1 fest. Bei Pensionierungen auf Ende Dezember mit Rentenbezug ab dem 1. Januar gilt das abgeschlossene Jahr als Pensionierungsjahr.
- Kapitalabfindung infolge Geringfügigkeit 2 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbeginnes die jährliche Altersrente weniger als 10 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente das bis zur Pensionierung geäuftete Altersguthaben ausgerichtet.
- 3 Mit dieser Kapitalabfindung sind sämtliche reglementarischen Leistungen der Stiftung abgegolten.

Art. 22 Alterskapital

- | | | |
|---------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines | 1 | Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Abs. 2 verlangen, dass die Altersrente teilweise als einmalige Kapitalleistung abgegolten wird. |
| Höhe | 2 | Die Kapitalleistung entspricht dem bis zur Pensionierung geäußneten Altersguthaben, maximal aber 50 Prozent davon. Bei einem teilweisen Kapitalbezug wird das vorhandene Altersguthaben so geteilt, dass das Verhältnis zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt. Die verbleibende Rentenleistung muss die Grenze zur Geringfügigkeit übersteigen. Ansonsten richtet die Stiftung die entsprechende Kapitalabfindung aus. |
| Ankündigung | 3 | Entscheidet sich ein Versicherter für das Alterskapital, so hat er seine Absicht mindestens drei Monate vor den Bezug der Altersleistung der Stiftung in schriftlicher Form mitzuteilen. Der Ehegatte muss dem Bezug der Kapitalleistung schriftlich zustimmen. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden. |
| | 4 | Besteht eine Lebenspartnerschaft nach Art. 37, so wird die Kapitalabfindung erst ausgerichtet, wenn der Lebenspartner mit Unterschrift bestätigt, über die Kapitalauszahlung informiert worden zu sein oder der Versicherte die Aufhebung der Lebenspartnerschaft meldet. Die Stiftung kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. |
| | 5 | Der Versicherte kann seine Erklärung bis drei Monate vor dem Entstehen des Anspruchs widerrufen. |
| Reduktion/Wegfall des Rentenanspruchs | 6 | Im Ausmass der Ausrichtung einer Kapitalleistung anstelle der Rentenerbringung entfallen sämtliche weiteren Leistungen und Anwartschaften. |

Art. 23 Vorzeitige Pensionierung

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Voraussetzungen | 1 | Wird die Erwerbstätigkeit vor dem reglementarischen Rentenalter aufgegeben und ist der Versicherte voll arbeitsfähig, so kann ein Anspruch auf die Altersleistungen geltend gemacht werden. Unter Wahrung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist kann sich ein Versicherter nach zurückgelegtem 58. Altersjahr auf jeden Monatsersten vorzeitig pensionieren lassen. |
| Höhe | 2 | Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens zuzüglich der allfälligen Einkäufe für vorzeitige Pensionierungen gemäss Art. 43 Abs. 14 mittels Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 bestimmt. |

Art. 24 Teilpensionierung

- | | |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Voraussetzungen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die versicherte Person kann eine Teilpensionierung nach vollendetem 58. Altersjahr verlangen, sofern sie ihren Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um mindestens 30 Prozent (bei Kapitalbezug) oder mindestens 20 Prozent (bei Rentenbezug) reduziert. Eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Absatz 5 ist dabei nicht möglich. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Die Altersleistungen werden entsprechend dem Pensionierungsgrad ausgerichtet. 2 Die Teilpensionierung darf in höchstens drei Schritten erfolgen, wobei die erste und die letzte Reduktion mindestens je 30 Prozent betragen müssen. 3 Höchstens bei zwei Schritten darf ein Alterskapital bezogen werden. Die Ankündigungsfrist für den Kapitalbezug beträgt 3 Monate. 4 Die steuerliche Behandlung von Teilkapitalbezügen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten. |
| Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes | <ol style="list-style-type: none"> 5 Aktive Versicherte, deren anrechenbarer Jahreslohn zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rücktrittsalter um höchstens 50 Prozent abnimmt, ohne dass eine Altersleistung geltend gemacht wird, können gemäss folgenden Bedingungen die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns verlangen: <ol style="list-style-type: none"> a. Der bisherige versicherte Jahreslohn kann ganz oder teilweise weiterversichert werden. b. Die gesamten Beiträge (Anteil Arbeitgeber und Versicherter, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zu Lasten des Versicherten. Diese Beiträge sind von der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 331 Abs. 3 OR ausgenommen. c. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch mit Erreichen des reglementarischen Rentenalters. d. Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt 1 Monat. |

Art. 25 AHV-Überbrückungsrente

- | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines | <ol style="list-style-type: none"> 1 Als Ersatz der beim vorzeitigen Rentenbezug fehlenden AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Diese wird bis zum Tod des Versicherten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum AHV-Rentenalter oder bis |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

zum vorzeitigen Bezug der AHV-Altersrente ausgerichtet. Zum Kostenausgleich ist die reglementarische Altersrente vom Wegfall der AHV-Überbrückungsrente an um einen zusätzlichen Abzug zu reduzieren. Ansprüche der Hinterlassenen werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

Höhe und Finanzierung ² Die Höhe und Finanzierung wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 26 Aufgeschobene Pensionierung

- Aufschub der Pensionierung ¹ Bei einer Weiterbeschäftigung in Absprache mit dem Arbeitgeber können die Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres ganz oder teilweise aufgeschoben werden. Während dem Aufschub können wahlweise weiterhin Beiträge geleistet werden. Ein solcher beitragspflichtiger Aufschub ist höchstens in dem Umfang möglich, wie weiterhin ein versicherbarer Lohn erzielt wird.
- ² Bei einem Aufschub der Altersleistungen kann die Altersleistung ebenfalls teilweise bezogen werden, sofern der Beschäftigungsgrad oder der zu versichernde Jahreslohn entsprechend reduziert wird. Die Bestimmungen von Art. 24 sind sinngemäss anwendbar.
- ³ Wird der Versicherte während des Aufschubes erwerbsunfähig, so werden die Altersleistungen ausgerichtet.
- ⁴ Bei Tod während des Aufschubes werden eine fiktive Altersrente und daraus eine Ehegattenrente nach Art. 35 berechnet. Der Barwert dieser Ehegattenrente wird vom vorhandenen Altersguthaben abgezogen und ein allenfalls verbleibender Rest als Todesfallkapital nach Art. 39 ausgerichtet.

Art. 27 Pensionierten-Kinderrente

- Anspruch und Höhe ¹ Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

D. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Art. 28 Begriffe

Arbeitsunfähigkeit und
Erwerbsunfähigkeit

- 1 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- 2 Erwerbsunfähigkeit ist der von einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.
- 3 Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Invalidität

- 4 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- 5 Für die Stiftung sind ausschliesslich die Auswirkungen im erwerblichen bzw. versicherten Bereich massgeblich.
- 6 Die Stiftung prüft den Sachverhalt und entscheidet selbstständig über das Vorliegen, den Umfang und den Beginn der Invalidität in der überobligatorischen Vorsorge. Die Stiftung entscheidet aufgrund der Verfügung der Invalidenversicherung sowie deren Erhebungen oder eigener medizinischer Beurteilungen durch den Vertrauensarzt der Stiftung oder eines beigezogenen Gutachters.
- 7 Die Stiftung ist berechtigt, alle zur Beurteilung der Invalidität massgebenden Unterlagen und medizinischen Beurteilungen an den Vertrauensarzt oder Gutachter weiterzureichen.
- 8 Verweigert oder widersetzt sich der Versicherte oder der Invalidenrentner Massnahmen zur Abklärung der medizinischen Situation, kann die Stiftung die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge verweigern oder sistieren.

Art. 29 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch

- 1 Anspruch auf die Invalidenrente der Stiftung haben versicherte Personen, die nach den Bestimmungen von Art. 28 Abs. 4 ff. zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

- Aufschub
- 2 Die Ausrichtung der Invalidenleistungen beginnt nach Ablauf der vollen Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder), die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein.
- 3 Der Anspruch beginnt jedoch frühestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die IV (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 IVG). Des Weiteren besteht kein Rentenanspruch, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht.
- Ende
- 4 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Massgebend ist das reglementarische Rentenalter, das bei Anspruchsbeginn gegolten hat.
- 5 Bei Erreichen des Rentenalters wird die Invalidenrente von der Altersleistung ersetzt. Das Erreichen des Rentenalters und die Ersetzung der Invalidenrente mit der Altersrente werden als neuer Vorsorgefall behandelt, womit das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Konditionen zur Anwendung gelangt.
- 6 Die Altersrente entspricht mindestens der Preisentwicklung angepassten obligatorischen BVG-Invalidenrente.
- Vorzeitige Pensionierung und Invalidität
- 7 Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente entfällt automatisch die Möglichkeit einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung. Bei einer Teilinvalidität ist eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung in Bezug auf den aktiven Teil möglich.
- 8 Im Umfang der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung entsteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, es sei denn, der Leistungsfall Invalidität ist vor Beginn der vorzeitigen Pensionierung eingetreten. In diesem Falle werden die Invaliditätsleistungen bis zum reglementarischen Rentenalter erbracht.
- Überprüfung des Gesundheitszustandes
- 9 Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen.
- 10 Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so verweigert oder sistiert die Stiftung die Invaliditätsleistungen. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.
- 11 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit

versprechen, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb, dass ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert, vorbehalten die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.

- ¹² Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem der Versicherte vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

Art. 30 Invalidenrente

Höhe

- ¹ Sind die Voraussetzungen nach Art. 28 und Art. 29 erfüllt, so erhält der Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von

- a. mindestens 70 Prozent eine ganze Invalidenrente;
- b. mindestens 60 Prozent eine Dreiviertelsrente;
- c. mindestens 50 Prozent eine halbe Rente;
- d. mindestens 40 Prozent eine Viertelsrente.

- ² Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Geringfügigkeit

- ³ Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbeginnes die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsgrundlagen.

- ⁴ Mit dieser Kapitalabfindung sind die Invalidenrente und die mit der Invalidenrente verbundenen anwartschaftlichen Rentenleistungen abgegolten.

Art. 31 Invaliditätskapital

Anspruch

- ¹ Wird eine Invalidenrente gemäss Art. 30 ausgerichtet und wurden Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung getätigt, besteht Anspruch auf ein Invaliditätskapital. Für die Auszahlung muss die Zustimmung des Ehegatten oder die Information des Lebenspartners Art. 22 Abs. 3 und 4 vorliegen.

Höhe

- ² Die Höhe des Invaliditätskapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 32 Invaliden-Kinderrente

- | | | |
|-------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anspruch und Höhe | 1 | Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. |
| Geringfügigkeit | 2 | Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die auszurichtende Invalidenkinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen. |
| | 3 | Mit dieser Kapitalabfindung ist die Invaliden-Kinderrente abgegolten. |

Art. 33 Weiterführung des Altersguthabens und Beitragsbefreiung

- | | | |
|----------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anspruch | 1 | Wird der Versicherte arbeitsunfähig, wird das Altersguthaben nach der gemäss Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist, spätestens jedoch nach Beginn der Ausrichtung der Invalidenrente durch die Stiftung weitergeführt. Versicherte und der Arbeitgeber sind entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise dem Invaliditätsgrad von der Beitragszahlung befreit. |
| Höhe | 2 | Die Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt nach Massgabe der im Vorsorgeplan festgelegten Beiträge. Die Weiterführung des Altersguthabens erfolgt bei Sparplanvarianten jeweils nach Massgabe der vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gewählten Sparskala. |
| | 3 | Bis zur Feststellung der Invalidität durch die Invalidenversicherung wird das Altersguthabens provisorisch, aufgrund der Taggeldabrechnungen einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aufgrund der ärztlichen Zeugnisse weitergeführt. Legt die Invalidenversicherung in ihrer Verfügung einen anderen Grad der Arbeitsfähigkeit zu Grunde, werden die von der Stiftung erbrachten Altersgutschriften nachträglich korrigiert. |
| Dauer | 4 | Die Befreiung von der Beitragspflicht endet, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. der Versicherte die Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit wiedererlangt, oder b. innerhalb von einem Jahr nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit kein Antrag auf Leistungen der IV gestellt worden ist, oder c. die IV eine leistungsabweisende Verfügung erlassen hat, oder d. der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, oder e. der Versicherte stirbt. |

Dies gilt auch dann, wenn weiterhin Taggeldleistungen eines Krankentaggeldversicherers oder UVG-Versicherers infolge Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet werden, oder wenn Arztzeugnisse weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit attestieren.

Korrektur

- ⁵ Bereits zu viel gutgeschriebene Altersgutschriften müssen zurückerstattet werden respektive werden den Altersguthaben belastet.

Art. 34 Provisorische Weiterversicherung gemäss der 6. IV-Revision

Provisorische
Weiterversicherung

- ¹ Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- ² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
- ³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- ⁴ Die betroffenen versicherten Personen gelten als invalid im Sinne dieses Reglements.

E. TODESFALLEI STUNGEN

Art. 35 Ehegattenrente

Voraussetzung

- ¹ Stirbt ein aktiver Versicherter, ein Invaliden- oder ein Altersrentner, und ist er beim Tod verheiratet, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine lebenslängliche Ehegattenrente.

Beginn

- ² Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten oder Rentenbezügers folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Ende

- ³ Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten oder bis zu dessen Wiederverheiratung ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Ehegatte eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Höhe

- ⁴ Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

- Kapitalabfindung⁵ Der hinterbliebene Ehegatte kann die Ehegattenrente maximal zu 50 Prozent als Kapitalabfindung beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen berechneten Barwert der wegfallenden Rente. Die Kapitalabfindung von infolge Koordination gekürzten Renten ist nicht möglich.
- Kapitalzahlung infolge Geringfügigkeit⁶ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen. Mit dieser Kapitalabfindung ist die Ehegattenrente abgegolten.
- Kürzung bei grossem Altersunterschied⁷ Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1 Prozent gekürzt.
- Kürzung bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Rentenalter⁸ Heiratet der Versicherte oder Altersrentner nach dem reglementarischen Rentenalter, so wird im Leistungsfall eine reduzierte Ehegattenrente ausgerichtet. Die Reduktion beträgt 20 Prozent pro Jahr, um das die Ehe nach dem reglementarischen Rentenalter geschlossen wird. Erfolgte die Heirat mehr als fünf Jahre nach dem reglementarischen Rentenalter, so entsteht im Todesfall kein Anspruch auf die Ehegattenrente mehr. Vorbehalten bleiben die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge.
- ⁹ Tritt bei Eheschliessung nach dem reglementarischen Rentenalter der Tod innerhalb von zwei Jahren nach der Heirat ein und erhielt der Verstorbene unmittelbar vor Pensionierung eine Invalidenrente oder litt er bei Heirat an einer ihm bekannten schweren Krankheit, so werden nur die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

Art. 36 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

- Grundsatz¹ Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass der obligatorischen Vorsorge gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde (Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Für den geschiedenen Ehegatten besteht keine Wahlmöglichkeit für eine Kapitalauszahlung.
- Kürzung des Anspruchs² Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den

Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Der geschiedene Ehegatte hat in jedem Fall nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

Art. 37 Lebenspartnerrente

- | | |
|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Voraussetzung
Lebenspartnerschaft | <ol style="list-style-type: none"> 1 Stirbt ein aktiver Versicherter, ein Invaliden- oder ein Altersrentner, und lebte er bis zu seinem Tod in einer Lebenspartnerschaft, so erhält der hinterbliebene Lebenspartner eine lebenslängliche Lebenspartnerrente, sofern die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt sind. 2 Für einen solchen Anspruch müssen im Zeitpunkt des Todes des Versicherten (und im Falle des Bezügers einer Altersrente bereits vor der Pensionierung) die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> a. Beide Lebenspartner sind unverheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander verwandt und leben im gemeinsamen Haushalt. In begründeten Fällen (z.B. Aufenthalt in einem Pflegeheim) kann die Stiftung auf die Erfüllung der Anforderung „gemeinsamer Haushalt“ verzichten. b. Sie führten in den letzten fünf Jahren bis zum Tod eines Partners ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen. c. Der überlebende Partner bezieht im Zeitpunkt des Todes keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule. 3 Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich. 4 Das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern beglaubigt unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und zu Lebzeiten der Stiftung zuzustellen. Sie muss der Stiftung demzufolge vor dem Todeszeitpunkt bekannt gemacht werden. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Stiftung spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten einzureichen. 5 Nach dem reglementarischen Rentenalter können keine Lebenspartnerschaften mehr angemeldet werden. |
| Anmeldung einer
Lebenspartnerschaft | |

Beginn	6	Die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder dem Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
Ende	7	Die Lebenspartnerrente wird bis zum Tod des Anspruchsberechtigten oder bis zu dessen Verheiratung ausbezahlt. Im letzteren Fall erhält der Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
Höhe	8	Die Höhe der Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
	9	Angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.
	10	Erfüllen mehrere Personen die Bedingungen für eine Lebenspartnerschaft, so ist nur der zuletzt gemeldete Lebenspartner anspruchsberechtigt.
Kapitalabfindung	11	Der hinterbliebene Lebenspartner kann die Lebenspartnerrente bis maximal 50 Prozent als Kapitalabfindung beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen berechneten Barwert der wegfallenden Rente. Die Kapitalabfindung von infolge Koordination gekürzten Renten ist nicht möglich.
Kapitalzahlung infolge Geringfügigkeit	12	Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen. Mit dieser Kapitalabfindung ist die Lebenspartnerrente abgegolten.
Kürzung bei grossem Altersunterschied	13	Ist der Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das die Altersdifferenz zehn Jahre übersteigt, um 1 Prozent der Rente gekürzt.

Art. 38 Waisenrente

Anspruch	1	Stirbt ein aktiver Versicherter, ein Invaliden- oder ein Altersrentner, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgewachsen ist, Anspruch auf eine Waisenrente.
Beginn	2	Die Rente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des aktiven Versicherten, des Invaliden- oder Altersrentners folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Ende	3	Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder wenigstens zu 70 Prozent erwerbsunfähig, so wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.
Höhe	4	Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt
Geringfügigkeit	5	Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die auszureichende Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet. Die Berechnung dieser Abfindung stützt sich auf die im Reglement Reserven und Rückstellungen definierten Berechnungsgrundlagen.
	6	Mit dieser Kapitalabfindung ist die Waisenrente abgegolten.

Art. 39 Todesfallkapital

Anspruch	1	Anspruchsvoraussetzungen, Begünstigungsordnung und Höhe der versicherten Todesfallkapitalien sind im Vorsorgeplan festgelegt.
Spezielle Begünstigungsordnung	2	Innerhalb einer der in der Begünstigungsordnung des Vorsorgeplanes vorgesehenen Personengruppen kann der Versicherte die Aufteilung sowie die Reihenfolge selbst definieren. Er hat dies schriftlich der Stiftung zu melden.
	3	Der Versicherte kann eine spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt die allgemeine oder allenfalls neu eingereichte Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

F. AUSTRITTSLEISTUNGEN

Art. 40 Freizügigkeit

Voraussetzung	1	Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, ohne dass es sich dabei um eine Pensionierung nach Art. 20, Art. 21 oder Art. 22 handelt und bevor Anspruch auf eine Invalidenleistung nach Art. 29, Art. 30 oder Art. 31 der Stiftung erhoben werden kann, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung. Nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters ist der Bezug einer Freizügigkeitsleistung ausgeschlossen.
Höhe	2	Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatkassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge: <ul style="list-style-type: none"> a. Angesammeltes Altersguthaben: Der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austrittes angesammelte Altersguthaben. Dabei werden

vom Versicherten getätigte Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung angerechnet.

- b. Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Vorsorge von ihm geleisteten Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge) samt Zinsen, plus einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Zuschlag entfällt für zusätzliche Beiträge nach Art. 10 Abs. 5, Art. 10 Abs. 9 und Art. 24 Abs. 5, da der Versicherte in diesen Fällen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat.
- c. Austrittsleistung gemäss BVG-Minimum (Art. 18 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben.

Fälligkeit

- ³ Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Personalvorsorge fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Versicherten beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Spätere Leistungspflicht

- ⁴ Wird die Stiftung nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.

Überweisung

- ⁵ Die Austrittsleistung wird in der Regel an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Kann die Austrittsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden, wählt der Ausgetretene im Rahmen der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Möglichkeiten:
- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos durch den Ausgetretenen;
 - b. Abschluss einer Freizügigkeitspolice durch den Ausgetretenen;
 - c. Barauszahlung nach Art. 40 Abs. 7 ff.
- ⁶ Die Auszahlungsadresse ist der Stiftung schnellstmöglich mitzuteilen. Liegen der Stiftung innert nützlicher Frist die Anordnungen des Versicherten über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form nicht vor, wird die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren

- samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- Barauszahlung
- 7 Die Austrittsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:
- a. die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist oder als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt, vorbehalten bleibt nachfolgender Abs. 9, oder
 - b. die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht, oder
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
- 8 Die Stiftung verlangt in den Fällen von Abs. 7 lit. a und b entsprechende Nachweise.
- 9 Der dem Mindestaltersguthaben nach Art. 15 BVG entsprechenden Anteil der Austrittsleistung kann nicht in bar bezogen werden, wenn die austretende Person:
- a. Nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken, Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - b. nach den isländischen und norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - c. in Liechtenstein wohnt.
- 10 Der übrige Teil der Austrittsleistung kann nach Abs. 7 in bar bezogen werden.
- 11 Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der allfällige Lebenspartner mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zugestimmt hat. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.
- Kürzung der Austrittsleistung bei Vorliegen einer Unterdeckung
- 12 Die Stiftung kann die Austrittsleistungen kürzen, falls zum Zeitpunkt des Austritts ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen ist, der nicht durch die Garantie des Arbeitgebers gedeckt ist.
- 13 Die Kürzung ist nur zulässig, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation erfolgt (Art. 19 FZG).

G. FINANZIERUNG

Art. 41 Finanzierungsverfahren

- 1 Die Stiftung wird im Teilkapitalisierungsverfahren gemäss Art. 72a ff. BVG finanziert. Es liegt eine Garantie der Stadt Frauenfeld und der anderen öffentlich-

rechtlichen Arbeitgeber vor, die im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation die Unterdeckung bis zur Garantiesumme deckt.

Art. 42 Beiträge

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesamtaufwand | <p>1 Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen nach Verrechnung eines allfälligen Überschusses aus einem Versicherungsvertrag, den Verwaltungskosten und den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 ff. BVG.</p> <p>2 Die Altersvorsorge, die Prämien einer allfälligen Risikoversicherung und die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die übrigen Kosten werden durch Beiträge (vgl. Vorsorgeplan) finanziert.</p> |
| Beitragspflicht | <p>3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.</p> <p>4 Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der Stiftung infolge Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bis zum Tode des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.</p> <p>5 Die Beitragspflicht entfällt während der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 33.</p> <p>6 Die Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden im Vorsorgeplan definiert.</p> |
| Einfordern der Beiträge | <p>7 Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Arbeitnehmer in monatlichen Raten vom Lohn ab und überweist sie der Stiftung zusammen mit seinen Beiträgen monatlich.</p> <p>8 Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus einer dafür geäufteten und in der Stiftungsrechnung separat ausgewiesenen Arbeitgeberbeitragsreserve erbringen.</p> |

Art. 43 Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder

- | | |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Austrittsleistungen aus bisheriger Vorsorge | <p>1 Jede in die Personalvorsorge eintretende Person ist verpflichtet, die gesamte Austrittsleistung aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung in die Stiftung einzubringen. Andernfalls ist die Stiftung berechtigt, die überobligatorischen Leistungen entsprechend einzuschränken. Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Austrittsabrechnung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung(-en) zu gewähren.</p> |
| Verwendung | <p>2 Die eingebrachten Eintrittsleistungen sowie Übertragungen aus Ehescheidungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Übersteigen sie den Betrag des maximal möglichen Altersguthabens gemäss Abs. 6 um mindestens 20'000 Franken, wird der übersteigende Teil als separates Guthaben</p> |

geführt und ausgewiesen sowie mit einem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst. Besteht zu einem späteren Zeitpunkt eine Einkaufsmöglichkeit, so wird per Stichtag das separate Guthaben im möglichen Umfang in das Altersguthaben übertragen. Auf ausdrücklichen Wunsch kann das separate Guthaben für den Einkauf für vorzeitige Pensionierung verwendet oder beim Eintritt auf ein Freizügigkeitskonto übertragen werden. Das Altersguthaben und das separate Altersguthaben werden so geführt, dass das Verhältnis zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben in allen Vorsorgeverhältnissen konstant bleibt.

Einkauf

- 3 Bei Pensionierung wird das separate Guthaben als Alterskapital gemäss Art. 22 ausbezahlt. Bei einer Teilpensionierung erfolgt die Auszahlung anteilmässig. Eine vorgängige Ankündigung des Kapitalbezugs ist hingegen nicht erforderlich.
- 4 Wird der Versicherte invalid, so wird das separate Guthaben bis zum reglementarischen Rentenalter weitergeführt und bei der Pensionierung als zusätzliche Kapitaleistung ausbezahlt. Ein Einkauf in die reglementarischen Leistungen oder in die vorzeitige Pensionierung ist für invalide Versicherte nicht möglich.
- 5 Stirbt der Versicherte vor der Pensionierung, wird das separate Guthaben als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Die Begünstigungsordnung richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- 6 Bei Austritt wird das separate Guthaben als zusätzliche Austrittsleistung gemäss Art. 40 übertragen. Ebenfalls unterliegt das separate Guthaben den Regelungen bezüglich Wohneigentumsfinanzierung (Art. 17) und Ehescheidung (Art. 18).
- 7 Das separate Guthaben gilt als Austrittsleistung und unterliegt den Regelungen bezüglich Unterdeckung (Art. 40 Abs. 12 und Art. 41) sowie Teil- und Gesamtliquidation (Art. 46).
- 8 Die aktiven Versicherten haben im Übrigen die Möglichkeit, sich zweimal pro Jahr mit einem Mindestbeitrag von 3'000 Franken in die maximalen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt worden sind und sie das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht haben.
- 9 Bei einer Weiterbeschäftigung über das reglementarische Rentenalter hinaus entspricht der mögliche Einkaufsbetrag demjenigen Einkaufsbetrag, der unmittelbar vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters gegolten hat, reduziert um den seither errungenen Teil des Altersguthabens aus Zins, Beiträgen, Einlagen usw.
- 10 Ausgenommen von dieser Begrenzung ist der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung.

- 11 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden und je nach Steuerdomizil auch weiteren Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 12 Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in die Vorsorge 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Der Versicherte hat über seinen Zuzug aus dem Ausland und seine frühere Vorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- Höhe zusätzlicher Einkaufsgelder
- 13 Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben gemäss dem Anhang 2 im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung zum Reglement und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben ohne Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung. Für die Berechnung des maximalen Altersguthabens werden Zinsen von 2 Prozent pro Jahr berücksichtigt. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn bis zum Zeitpunkt der Einlage erreicht wäre. Allfällige Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitspolicen werden an gerechnet.
- Einkauf vorzeitige Pensionierung
- 14 Der Versicherte kann zusätzlich Einkäufe tätigen, um die Kürzung beim Vorbezug von Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen, sofern ein Einkauf in die vollen Leistungen gemäss Abs. 6 erfolgt ist. Der mögliche Einkauf wird auf der Basis der maximalen Leistung gemäss Einkaufstabelle und dem geplanten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung berechnet. Erfolgt die Pensionierung nicht auf den vorgesehenen Zeitpunkt und können gemäss Berechnungsmodell im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung höhere Leistungen fällig werden, als dies bei der ordentlichen Pensionierung nach den reglementarischen Bestimmungen der Fall gewesen wäre, so wird:
- a. zuerst die Verzinsung gestoppt,
 - b. anschliessend der Sparbeitrag gestoppt und
 - c. am Schluss die Leistungen auf ein Leistungsniveau von 105 Prozent des reglementarischen Leistungsziels gekürzt.
- 15 Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird technisch getrennt vom übrigen Altersguthaben geführt.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit
- 16 Die steuerliche Behandlung von Einkäufen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten. Das Risiko einer Besteuerung des Einkaufes liegt in jedem Fall beim Versicherten.

- Anrechnung von Eintrittsleistungen, Einkäufen und Einlagen
- 17 Bei Eintrittsleistungen und Übertragungen infolge Ehescheidung richtet sich die anteilige Gutschrift auf das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben nach den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.
- 18 Bei Wiedereinkauf nach der Ehescheidung und bei der Rückzahlung eines Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung erfolgt die Gutschrift im gleichen Verhältnis wie die vormalige Auszahlung. Ist der Anteil des obligatorischen Guthabens an einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung nicht mehr ermittelbar, so erfolgt die Gutschrift anhand der aktuellen Aufteilung des Altersguthabens.
- 19 Die Einkäufe des Versicherten in die reglementarischen Leistungen und für die vorzeitige Pensionierung, die Einlagen des Arbeitgebers sowie übrige allfällige Einlagen wie z.B. solche der Stiftung werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.
- Einlagen des Arbeitgebers
- 20 Der Arbeitgeber ist berechtigt, zugunsten der Arbeitnehmer im überobligatorischen Bereich der Vorsorge ausserordentliche Beiträge und Einlagen zu leisten.
- 21 Insbesondere können zugunsten von Arbeitnehmern, die vorzeitig aus dem Dienst des angeschlossenen Arbeitgebers ausscheiden, vom Arbeitgeber Einmal-einlagen geleistet werden, um bestehende und allenfalls künftige Vorsorgelücken des Austretenden zu mindern.
- 22 Die Stiftung berechnet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und auf Wunsch des Arbeitgebers die Vorsorgelücke, die durch den Austritt aus dem Unternehmen und der Stiftung entsteht.
- 23 Die steuerliche Behandlung der Einlagen des Arbeitgebers richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2021 gültig

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Versicherungstechnische Überprüfung

Auftrag an den Experten

- 1 Der Stiftungsrat lässt die Stiftung mindestens alle drei Jahre, bei Unterdeckung jährlich und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge anhand eines versicherungstechnischen Gutachtens überprüfen.
- 2 Überprüft wird namentlich, ob die Stiftung mit den reglementarischen Beiträgen und den vorhandenen Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG entsprechen
- 3 Die Stiftung gibt den Bericht des Experten der Aufsichtsbehörde bekannt.

Art. 45 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

Fehlbetrag

- 1 Ist aufgrund einer periodischen Überprüfung der Stiftung durch den Experten ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen und unterschreitet die Stiftung die Ausgangsdeckungsgrade nach Art. 72e BVG, wird die Stiftung nach Art. 44 BVV 2 saniert. Dabei können neben anderen Massnahmen (wie Art. 30f, 65d BVG usw.):
 - die Beiträge erhöht;
 - ein Sanierungsbeitrag erhoben;
 - die Zinsen nach dem Anrechnungsprinzip sowie im Rahmen von Art. 17 FZG und Art. 6 FZV gesenkt;
 - die Leistungen reduziert werden.
- 2 Die Verpfändung oder der Vorbezug von Beträgen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf kann betragsmässig und zeitlich ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- 3 Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel einer allfälligen bestehenden Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt oder verpfändet, noch auf andere Weise vermindert werden. Die Auflösung erfolgt gemäss Art. 44a BVV 2.
- 4 Von Rentenbezüglern kann ein Beitrag zur Sanierung verlangt werden. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt auf jeden Fall gewährleistet, wie auch Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen. Bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV kann kein Beitrag erhoben werden. Diese haben den Anspruch auf Nichterhebung (oder Rückerstattung eines bereits erhobenen Beitrags) geltend zu machen und zu belegen.

- 5 Die Arbeitgeberbeiträge an den Teuerungsfonds können ganz oder teilweise als Beiträge zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden. Zudem kann die Hälfte des bestehenden Teuerungsfonds als Sanierungsmassnahme aufgelöst werden.
- 6 Werden die Ausgangsdeckungsgrade unterschritten, so beschliesst der Verwaltungsrat in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle und dem Experten ein Massnahmenkonzept (Finanzierungsplan gemäss Art. 72a BVG), das der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.
- 7 Im Falle des Unterschreitens der Ausgangsdeckungsgrade muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenbezüglern über das Ausmass des versicherungstechnischen Fehlbetrags und die Ursachen der finanziellen Situation informieren.

I. Teil oder Gesamtliquidation

Art. 46 Teil oder Gesamtliquidation

- | | | |
|---------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anspruch auf freie Mittel | 1 | Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Stiftung erlässt ein Reglement zur Teilliquidation. |
| Voraussetzungen | 2 | Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, b. eine Unternehmung restrukturiert wird, oder; c. ein angeschlossener Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung auflöst. |

Art. 47 Lücken im Reglement

- | | | |
|-----------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nicht geregelte Fälle | 1 | In diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt. |
|-----------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Art. 48 Gerichtsstand

Rechtspflege

- ¹ Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 49 Anpassung des Reglements

Änderungsvorbehalt

- ¹ Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Arbeitgeber vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.
- ² Das Reglement und die Regulative sowie Anhänge und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen per
01.01.2021 (Senkung
Umwandlungssatz)

- ¹ Der Umwandlungssatz wird per 01.01.2021 auf 5.50 Prozent im Alter 65 gesenkt. Um den Abbau der voraussichtlichen Altersrenten der Versicherten, die
- am 31.12.2020 aktiv in der Stiftung versichert waren und
 - die Altersleistungen als Altersrente beziehen werden
- zu mildern, erhalten diese Versicherten eine Ausgleichsgutschrift im Zeitpunkt der Pensionierung mit Rentenbezug. Der (Teil-)Kapitalbezug von Leistungen schliesst den Anspruch auf die Ausgleichsgutschrift (entsprechend anteilig) aus. Versicherte, die am 31.12.2020 invalid waren, erhalten keine Ausgleichsgutschriften.
- Die maximalen Kosten werden per 01.01.2021 ermittelt und einmalig zurückgestellt. Es erfolgt keine Nachkalkulation.
- ² Für alle Versicherten wird die voraussichtliche Altersrente wie folgt berechnet:
- Altersguthaben und versicherter Lohn per 31.12.2020 zuzüglich der
 - Spargutschriften nach Basisplan (Plan A) des Reglements bis 31.12.2020 und einer
 - Verzinsung von 1.0 Prozent ab dem 01.01.2021 bis zur ordentlichen Pensionierung.
 - Die Rente wird mit den Umwandlungssätzen des Reglements bis 31.12.2020, inkl. deren laufende Senkung bis 2028 berechnet. Es gilt der Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung (Männer 65, Frauen 64 Jahre).

- 3 Zum Vergleich wird die voraussichtliche Altersrente berechnet, die sich ergibt mit Berücksichtigung der reglementarischen Anpassungen vom 01.01.2021:
- Spargutschriften verstärkt um +2 Prozent des versicherten Lohnes (Basisplan: Plan A) und einer
 - Verzinsung von 1.5 Prozent ab dem 01.01.2021 bis 31.12.2028, anschliessend Verzinsung von 1.0 Prozent ab dem 01.01.2029 bis zur ordentlichen Pensionierung.
 - Die Rente wird mit den Umwandlungssätzen des Reglements ab 01.01.2021, das heisst 5.50 Prozent für Männer (Alter 65) und 5.34 Prozent für Frauen (Alter 64) berechnet.

Ist die zum Vergleich berechnete Altersrente nach dem auf den 01.01.2021 angepassten Reglement mindestens so hoch, wie diejenige nach dem bisherigen Reglement, so besteht kein Anspruch auf eine Ausgleichsgutschrift.

Ist die zum Vergleich berechnete Altersrente nach dem auf den 01.01.2021 angepassten Reglement tiefer, als diejenige nach dem bisherigen Reglement, so wird die Rentendifferenz durch den Umwandlungssatz 5.50 Prozent für Männer (Alter 65) und 5.34 Prozent für Frauen (Alter 64) dividiert und so ermittelt, welche Kapitaleinlage bei der Pensionierung im reglementarischen Rentenalter für eine unveränderte Altersrente notwendig ist (keine Diskontierung).

- 4 Die Höhe der Ausgleichsgutschrift entspricht dieser wie folgt gekürzten Kapitaleinlage:
- Bei Versicherten, die spätestens am 31.12.2028 das reglementarische Rentenalter erreichen, erfolgt keine Kürzung. Die Ausgleichsgutschrift beträgt 100 Prozent der berechneten Kapitaleinlage. Dies betrifft die Männer mit Geburtsdatum 31.12.1963 und früher und die Frauen mit Geburtsdatum 31.12.1964 und früher.
 - Bei jüngeren Versicherten wird die Ausgleichsgutschrift soweit reduziert, dass für jedes Jahr, um welches das reglementarische Rentenalter nach dem 31.12.2028 erreicht wird, eine Reduktion der bisherigen Rente von 0.3 Prozent toleriert wird. Die maximale Reduktion beträgt jedoch 3 Prozent.
 - Die Ausgleichsgutschrift wird mit den Verzinsungssätzen gemäss Abs. 10 diskontiert und so berechnet, dass 5 gleiche Teilbeträge resultieren.

Die Berechnung erfolgt auf den Tag genau.

- 5 Die Ausgleichsgutschrift wird wie folgt gutgeschrieben:
- Die diskontierte Kapitaleinlage wird in fünf jährlichen Teilbeträgen jeweils per 01.01., erstmalig

per 01.01.2021 dem Altersguthaben gutgeschrieben, sofern der Versicherte nicht innert 4 Jahren verstirbt, austritt oder mit Kapitalbezug pensioniert wird. In diesen Fällen besteht kein Anspruch mehr auf nicht gutgeschriebene Teilbeiträge.

- Bei vollständiger Pensionierung mit Rentenbezug wird der ganze noch nicht gutgeschriebene Teil der Einlage per Pensionierung gutgeschrieben, unabhängig davon, ob es sich um eine frühzeitige oder ordentliche Pensionierung handelt.
- Bei einer Teilpensionierung bleibt der Anspruch auf noch nicht erfolgte, künftige Gutschriften nach den vorgängigen Regelungen gewahrt. Es erfolgt keine sofortige Gutschrift.
- Bei einem anteiligen Kapitalbezug wird der Anspruch auf die vorgängig noch nicht erfolgten Gutschriften im gleichen Verhältnis herabgesetzt, wie Kapital bezogen wird. Lohn- und Pensenänderungen nach dem 31.12.2020 werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

- 6 Es wird eine Zusatzverzinsung von 0.5 Prozent auf dem Altersguthaben finanziert. Diese Verzinsung ist bis 31.12.2028 vorgesehen. Der Stiftungsrat kann die Ausgleichsverzinsung jederzeit aufheben, wenn der Deckungsgrad unter 90 Prozent fällt oder die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse gefährdet ist.

Die Berechnungen erfolgen auf den Zeitpunkt der theoretischen Ansprüche gemäss diesem Reglement.

Übergangsbestimmungen per
01.01.2016 (Senkung
Umwandlungssatz)

- 7 Für Versicherte, die am 1. Januar 2016 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber standen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Ausnahmen

- 8 Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen der zugrundeliegende Vorsorgefall vor dem 1. Januar 2016 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, das im Zeitpunkt des Eintritts des zugrundeliegenden Vorsorgefalles in Kraft war.

Laufende Renten

- 9 Die am 31. Dezember 2015 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Die versicherten anwartschaftlichen Leistungen bleiben ebenfalls unverändert. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Alterspensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

Eingetretener Vorsorgefall

- ¹⁰ Für die Überentschädigungsberechnung wie auch die anwartschaftlichen Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Garantie des Vorsorgekapitals

- ¹¹ Das am 31. Dezember 2015 bestehende Vorsorgekapital (Altersguthaben oder Barwert der erworbenen Leistung) wird den Versicherten garantiert.

Finanzierung der am 31.12.2013 bestehenden Teuerungsrenten

- ¹² Die am 31. Dezember 2013 bestehenden Teuerungsrenten, die vom Arbeitgeber beschlossen wurden, sind der Stiftung zu vergüten. Der Arbeitgeber kann anstelle einer jährlichen Finanzierung einen einmaligen, vollständigen oder teilweisen Auskauf der Teuerungsrente jeweils per Bilanzstichtag wählen. Die Stiftung berechnet in diesem Falle die notwendigen Einmaleinlagen.

Bestehende Besitzstände per 31.12.2013

- ¹³ Bezüglich der per 31. Dezember 2013 geltenden Besitzstandsgarantien der unselbständigen Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld gilt folgendes:

Die versicherte Besoldung für Risikoleistungen per 31. Dezember 2013 als bestehender Besitzstand wird mit dem versicherten Lohn per 01.01.2015 nach den Regeln des Reglements per 01.01.2014 verglichen. Ein allfällig übersteigender Lohnanteil des Besitzstandes wird als fixer versicherter Lohn in einem zusätzlichen Vorsorgeverhältnis gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Höhe der zusätzlichen Risikoversicherungen entsprechen denjenigen der BVG-relevanten Vorsorge des Reglements gültig bis 31.12.2020 (Art. 29, Art. 32 und 35 sowie Art. 37). Für diese Vorsorgeleistungen wird ein separater Vorsorgeausweis erstellt.

- ¹⁴ Die zusätzliche Altersgutschrift, die sich aus dem Besitzstand der versicherten Besoldung für die Sparbeiträge per 31. Dezember 2013 ergibt, wird per 31.12.2015 einmalig abgegolten. Der Arbeitgeber finanziert eine Einmaleinlage in der Höhe der zukünftigen Arbeitgebersparbeiträge bis zur Pensionierung des betroffenen Versicherten, diskontiert mit einem Zinssatz in der Höhe des BVG-Zinssatzes per 01.01.2016.

Personenkreis Ausfinanzierung

- ¹⁵ Die Versicherten, die am 31.12.2015 gemäss dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglement versichert waren, erhalten gegebenenfalls eine teilweise Ausfinanzierung der Reduktion der Altersrente, die sich aus der Reduktion des Umwandlungssatzes ergibt.

Vergleichsrechnung

- ¹⁶ Für den Personenkreis gemäss Abs. 1 wird einmalig eine Vergleichsrechnung erstellt. Eine Nachkalkulation ist ausgeschlossen. Basis bildet die voraussichtliche Altersrente, berechnet aufgrund:
- des am 31.12.2015 bestehenden Alterskapitals,
 - den Altersgutschriften gemäss Lohn per 31.12.2015 und bisheriger Altersgutschriften-Sätzen des Plans A bis ordentlicher Pensionierung und
 - einem Zinssatz von 1.75 Prozent sowie
 - dem bisherigen Umwandlungssatz im Alter 65 bei Männern und 64 bei Frauen.
- ¹⁷ Diese Altersrente wird mit der neuen voraussichtlichen Altersrente verglichen, berechnet aufgrund:
- des am 31.12.2015 bestehenden Alterskapitals,
 - den Altersgutschriften gemäss Lohn per 31.12.2015 und neuen Altersgutschriften-Sätzen des Plans A bis ordentlicher Pensionierung und
 - einem Zinssatz von 1.75 Prozent sowie
 - dem neuen Umwandlungssatz im Alter 65 bei Männern und 64 bei Frauen.

Höhe der Ausfinanzierung

- ¹⁸ Ergibt die Vergleichsrechnung eine Reduktion der Altersrente um mehr als 2 Prozent, so erfolgt eine Ausfinanzierung. Die Höhe der Kapitaleinlage in diesem Fall wird so bestimmt, dass die Reduktion 2 Prozent beträgt. Die so ermittelte Kapitaleinlage wird mit 1.75 Prozent auf den 01.01.2016 diskontiert. Die Kosten übernimmt die Stiftung.

Gutschrift

- ¹⁹ Die diskontierte Kapitaleinlage wird in fünf jährlichen, unverzinsten Teilbeträgen jeweils per 01.01., erstmalig per 01.01.2016 dem Altersguthaben gutgeschrieben, sofern der Versicherte nicht innert 4 Jahren verstirbt, austritt oder mit Kapitalbezug pensioniert wird. In diesen Fällen besteht kein Anspruch mehr auf nicht gutgeschriebene Teilbeträge.
- ²⁰ Bei vollständiger Pensionierung mit Rentenbezug wird der ganze noch nicht gutgeschriebene Teil der Einlage per Pensionierung gutgeschrieben, unabhängig davon, ob es sich um eine frühzeitige oder ordentliche Pensionierung handelt.
- ²¹ Bei einer Teilpensionierung bleibt der Anspruch auf noch nicht erfolgte, künftige Gutschriften nach den vorgängigen Regelungen gewahrt. Es erfolgt keine sofortige Gutschrift.
- ²² Bei einem anteiligen Kapitalbezug wird der Anspruch auf die vorgängig noch nicht erfolgten Gutschriften

im gleichen Verhältnis herabgesetzt, wie Kapital bezogen wird. Lohn- und Pensenänderungen nach dem 31.12.2015 werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Art. 51 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 17.08.2020 auf den 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01.01.2019 (inkl. deren Nachträge vom 01.01.2017).

Frauenfeld, 17. August 2020

Für den Stiftungsrat

Präsident
Anders Stokholm, Arbeitgebervertreter

Vize-Präsident
Markus Kutter, Arbeitnehmervertreter

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

Anhang 1 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze gemäss Art. 21 des Reglements sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Werte zwischen den ganzen Jahren werden auf den Monat genau linear interpoliert.

Bei Pensionierungen am Ende eines Jahres zum 31. Dezember mit Rentenbezug ab dem 1. Januar gilt das abgelaufene Jahr als massgebendes Jahr für die Bestimmung des Umwandlungssatzes.

Alter	Umwandlungssätze in Prozent	
	Männer	Frauen
58	4.59	4.59
59	4.69	4.69
60	4.80	4.80
61	4.92	4.92
62	5.05	5.05
63	5.19	5.19
64	5.34	5.34
65	5.50	5.50
66	5.67	5.67
67	5.85	5.85
68	6.04	6.04
69	6.24	6.24
70	6.45	6.45

Die obligatorische Altersrente gemäss BVG (= BVG-Mindestaltersguthaben x BVG-Umwandlungssatz) wird garantiert.

Alter	Umwandlungssätze in Prozent	
	Männer	Frauen
58	5.40	5.60
59	5.60	5.80
60	5.80	6.00
61	6.00	6.20
62	6.20	6.40
63	6.40	6.60
64	6.60	6.80
65	6.80	7.00
66	7.00	7.20
67	7.20	7.40
68	7.40	7.60
69	7.60	7.80
70	7.80	8.00

Der Stiftungsrat behält sich vor, die Umwandlungssätze aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (wie BVG-Revision usw.), der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung anzupassen.

Anhang 2 Maximales Altersguthaben

Das maximale Altersguthaben gemäss Art. 43 Abs. 13 des Reglements ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Die Werte gelten jeweils für den 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigem Einkauf wird das maximale Altersguthaben auf Monate genau bestimmt. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person (Altersbestimmung gemäss BVG).

Der verwendete Zinssatz beträgt bei beiden Tabellen 2%.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

Einkaufstabelle Plan A - Basisplan, gültig ab 01.01.2021		
Sparskala Männer und Frauen	Alter	Maximales Altersguthaben
in Prozenten des ver- sicherten Lohnes	beim Einkauf	in Prozenten des versicherten Lohnes, per 1. Januar
11	25	0.0
11	26	11.0
11	27	22.2
11	28	33.7
11	29	45.3
11	30	57.2
11	31	69.4
11	32	81.8
11	33	94.4
11	34	107.3
14	35	120.4
14	36	136.9
14	37	153.6
14	38	170.7
14	39	188.1
14	40	205.8
14	41	224.0
14	42	242.4
14	43	261.3
14	44	280.5
19.5	45	300.1
19.5	46	325.6
19.5	47	351.6
19.5	48	378.2
19.5	49	405.2
19.5	50	432.8
19.5	51	461.0
19.5	52	489.7
19.5	53	519.0
19.5	54	548.9
26.5	55	579.4
26.5	56	617.5
26.5	57	656.3
26.5	58	695.9
26.5	59	736.3
26.5	60	777.6
26.5	61	819.6
26.5	62	862.5
26.5	63	906.3
26.5	64	950.9
26.5	65	996.4
26.5	66	1042.8

Einkaufstabelle Plan B - Plan erhöht, gültig ab 01.01.2021		
Sparskala Männer und Frauen	Alter	Maximales Altersguthaben
in Prozenten des ver- sicherten Lohnes	beim Einkauf	in Prozenten des versicherten Lohnes, per 1. Januar
13	25	0.0
13	26	13.0
13	27	26.3
13	28	39.8
13	29	53.6
13	30	67.7
13	31	82.0
13	32	96.6
13	33	111.6
13	34	126.8
16	35	142.3
16	36	161.2
16	37	180.4
16	38	200.0
16	39	220.0
16	40	240.4
16	41	261.2
16	42	282.5
16	43	304.1
16	44	326.2
21.5	45	348.7
21.5	46	377.2
21.5	47	406.2
21.5	48	435.9
21.5	49	466.1
21.5	50	496.9
21.5	51	528.3
21.5	52	560.4
21.5	53	593.1
21.5	54	626.5
28.5	55	660.5
28.5	56	702.2
28.5	57	744.8
28.5	58	788.1
28.5	59	832.4
28.5	60	877.6
28.5	61	923.6
28.5	62	970.6
28.5	63	1018.5
28.5	64	1067.4
28.5	65	1117.2
28.5	66	1168.1

Berechnungsbeispiel Plan A, per 1. Januar:

Alter zum Zeitpunkt des Einkaufes		50 Jahre
Aktueller versicherter Lohn	Fr.	70'000

Tabellenwert:

Maximales Altersguthaben in Prozent (in Prozent des versicherten Lohnes)		432.8
Maximales Altersguthaben	Fr.	302'985

Maximaler Einkauf:

Maximales Altersguthaben	Fr.	302'985
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	Fr.	-180'000

Mögliche Einkaufssumme **Fr. 122'985**

Berechnungsbeispiel Plan B, per 1. Januar:

Alter zum Zeitpunkt des Einkaufes		50 Jahre
Aktueller versicherter Lohn	Fr.	70'000

Tabellenwert:

Maximales Altersguthaben in Prozent (in Prozent des versicherten Lohnes)		496.90
Maximales Altersguthaben	Fr.	347'827

Maximaler Einkauf:

Maximales Altersguthaben	Fr.	347'827
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	Fr.	-200'000

Mögliche Einkaufssumme **Fr. 147'827**

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig